

schwieriges	600
alte ältere	500-600
Schädeln	750
in Schädeln	725
entwickelte	650-700
alte Ralben	550-600
und gering	350-450
alter von 3	—
—	300
650-750	500-600
nein	650
500-600	400-500
überzähle	1450
etzen Kreuz	1500
1300-1400	1200
1200-1400	1150
Heb. Rötig	1450-1550
1450-1550	1200-1300
500-725	800-900
alte Ichleicht.	—
entdigen Speisen, wie	—
Millionsgebühr, Um-	—
x. enthalten.)	—

# Lichtenstein-Callnberger Tageblatt

Unzeiger für Lichtenstein-Callnberg, Hohndorf, Rödlich, Bernsdorf, Rüsdorf, St. Egidien, Heinrichsort, Marienau, den Müllengrund, Rübschnappel und Tirsheim.

Erscheint täglich, außer Sonn- und Festtag, nachmittags.  
Bezugspreis: 4,75 Mr., monatlich frei ins Haus, durch die Post bei Abholung 14,25 Mr. vierjährlich. Bestellungen nehmen die Geschäftsstelle, sämtliche Postanstalten, Briefträger und unsere Zeitungs träger entgegen. — Einzelnummer 25 Pf.



Anzeigenpreis: Die lebensgepalteene Grundzeile wird mit 75 Pf., für auswärtige Besteller mit 85 Pf. berechnet. Im Reklame- und amtlichen Teile kostet die dreieckige Zeile 1,75, für auswärtige 2,00 Mr. Schluss der Anzeigenannahme vorm. 9 Uhr. Fernsprecher Nr. 7. Drahtanlaut: "Tageblatt". Postfachkonto Leipzig 86 697.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen des Amtsgerichts und des Stadtrates zu Lichtenstein-Callnberg, sowie aller Gemeindeverwaltungen der umliegenden Ortschaften.  
Band u. Verlag von Otto Koch & Wilhelm Pester in Lichtenstein-Callnberg. Inhaber Wilhelm Pester in Lichtenstein-C., zugleich verantwortlich für den gesamten Inhalt des Blattes

Nr. 121.

Donnerstag, den 26. Mai 1921

71. Jahrgang

Auf Blatt 296 des diesigen Handelsregisters, die Kommanditgesellschaft in Firma Sosser & Co, Werda, Zweigniederlassung Lichtenstein-Callnberg in Lichtenstein-Callnberg betr. ist heute eingetragen worden: Dem Kaufmann Alfred Lichtenreiter in Werda ist neben den unter Nr. 5, 6, 7 und 8 eingetragenen Gesamtprokura in der Weise erteilt, daß er die Gesellschaft nur gemeinschaftlich mit einem anderen Prokuristin vertreten darf.  
**Amtsgericht Lichtenstein-Callnberg**, am 25. Mai 1921.

**Rokostett u. Zalg à Pfd. Mh. 9.— bei Dietrich, Koch und Wagner.**  
**Stadt. Lebensmittelamt.**

## Kurze wichtige Nachrichten.

\* Die sozialistischen Zeitungen veröffentlichten einen Aufruf an die gesamte Arbeiterschaft Sachsen mit der Aufforderung, die Eisenbahnbetriebsräte bei der Verhindern von Orgelschutztransporten tatkräftig zu unterstützen. Der Aufruf ist unterzeichnet von den Hauptbetriebsräten der Eisenbahngeneraldirektion Dresden, von der Bezirksleitung des deutschen Eisenbahnverbandes Dresden und der sozialdemokratischen Partei Sachsen, der unabhängigen sozialdemokratischen Partei Sachsen und der vereinigten kommunistischen Partei Sachsen.

\* Der Hamburger Bürgerschaft ist ein Antrag der Deutschen Volkspartei zugegangen, der Senat möge die Reichsbegleiter veranlassen, im Reichstag eine Vorlage auf Abänderung der schwarz-weiss-rot sein soll.

\* Auf Grund des Berichtes des Oberkommandos der Rhein-Armee über die Zahl der notwendigen Truppen hat die französische Regierung beschlossen, sofort alle verheirateten Soldaten und alle Stützen der Familien der Fahrtklasse 1919 wieder zu entlassen.

\* Die österreichischen Blätter begrüßen die Ernennung Dr. Rosenz zum Minister des Innern und heben seine Beschildigung und Verdienste hervor.

\* Österreich führte in seiner gestrigen Kammertrede aus, daß er die Politik der Festigkeit und Mäßigung weiter verfolgen werde, um die Eintrüglichkeit der Entente aufrecht zu erhalten. Die Rede findet in der französischen Presse gute Aufnahme.

\* Der schwere französische Ministerpräsident Emile Combes ist gestern im Alter von 86 Jahren an den Folgen einer Blinddarmoperation gestorben. Combes ist bekanntlich der Führer der Radikalen Partei und hat als Ministerpräsident die Trennung von Kirche und Staat in Frankreich durchgeführt.

\* Dem "Eclat" zufolge ist Prinzregent Alexander von Serbien von Belgrad nach London abgereist, um sich mit der Prinzessin Mary, der Tochter des englischen Königshauses zu verloben.

## Deutsches Reich.

Die "Auflösung" des Landespreisamtes.

(S.3.) Dresden. Wie wir zuverlässig hören, soll das Landespreisamt bis zum 1. Oktober dieses Jahres planmäßig abgebaut werden, doch machen sich offenbar politische Streubungen bemerkbar, die Landespreisprüfungsstelle (2. Abteilung des Landespreisamtes) in irgend einer Form aufrecht zu erhalten. Es scheint festzuhalten, daß die heutige Regierung auch entschlossen ist, dieses Amt, dessen Nutzen mehr als problematisch ist, weiter bestehen zu lassen. Sie ist jedoch noch nicht klar darüber, ob die Preisprüfungsstelle als selbständiges Amt weitergeführt oder einer anderen Behörde angegliedert werden soll. Man sieht also, daß es sich hier um eine Täuschung handelt, die darin liegt, daß man vorgibt, das Landespreisamt abzubauen, es jedoch in veränderter Form beibehält. Da die Zwangswirtschaft schon fast gänzlich abgebaut ist und der letzte Rest über kurz oder lang ganz verschwinden dürfte, so ist es tatsächlich nicht einzusehen, was solches Amt, das während der Zwangswirtschaft schon seine Notwendigkeit nicht beweisen konnte, jetzt überhaupt noch für einen Zweck hat. Preisregeln wirkt viel besser und zweitmäßig die freie Konkurrenz. Zur Ausstellung statistischer Vergleichsziffern brauchen wir tatsächlich keine Behörde, da diese Tätigkeit ausgezeichnet vom statistischen Landesamt besorgt wird. Im übrigen ist das Bemühen, die überlebte Einrichtung aufrecht zu erhalten, ein trefflicher Beweis für

die Sparfamilienwirtschaft der jehigen Regierung, da sie dann keine finanziellen Bedenken kennt, wenn es sich um Wahrnehmung parteipolitischer Vorteile handelt.

Kommunist Weimer verhaftet.

Wie wir schon meldeten, war von der Staatsanwaltschaft gegen den früheren kommunalpolitischen Landtagsabgeordneten Werner und dem Abgeordneten C. und D. die allgemeine Aussprache über künftige grundläufige Fragen überhaupt. Nachmittags nahm er in Anwesenheit von Regierungsräten im ehemaligen ersten Kammer-Saal die Wünsche der Beamten- und Lehrerorganisationen entgegen. Nunmehr werden die Rechtsritter ihrer Anträge formulieren, so daß Anfang nächster Woche

lage schließlich an den Landtag kommt, damit die Abschaffung des Gesetzes noch vor den Sommerferien des Landtages möglich wird und die Gewerbesteuerveranlagung gemeinsam mit der zur Einkommensteuer vorgenommen werden kann.

In dem Gesetzentwurf, den die Regierung vorher schon den maßgebenden wirtschaftspolitischen Körperschaften unterbreitet hatte, sind u. a. folgende Bestimmungen enthalten:

Der Gewerbesteuer sollen die in Sachsen betriebenen stehenden Gewerbe unterliegen. Gewerbliche Unternehmungen, die außerhalb Sachsen ihren Sitz haben, aber in Sachsen zur Ausführung des stehenden Gewerbes eine Betriebsstätte unterhalten, sind nur in Anziehung des inländischen Gewerbebetriebes der Steuer unterworfen. Als Gewerbebetrieb gilt jede fortgelebt auf Gewinnbeteiligung gerichtete selbständige Tätigkeit. Als Gewerbebetrieb im Sinne des neuen Gesetzes gelten insbesondere auch:

1. Der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, die Jagd und Fischerei, der Obst-, Wein- und Gartenbau, der Bergbau, die Ausbeutung von Steinbrüchen und die Gewinnung und Verwertung sonstiger Bodenbestandteile.

2. Die Berufstätigkeit der Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten, Ingenieure und die Ausübung anderer freier Berufe.

3. Die Ausübung einer sonstigen wirtschaftlichen, künstlerischen, schriftstellerischen, unterrichtenden oder erziehenden selbständigen Tätigkeit, soweit sie fortgesetzt auf Gewinnerzielung gerichtet ist.

4. Die Tätigkeit von Personenvereinigungen, die die Befriedigung der eigenen Bedürfnisse ihrer Mitglieder zu wirtschaftlichen Gütern oder die Verwertung der eigenen Erzeugnisse ihrer Mitglieder begreifen, insbesondere der Geschäftsbetriebe, der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit.

Von der Gewerbesteuer sind befreit

1. das Reich,  
2. der sächsische Staat,  
3. die Reichsbank und deren Zweigstellen,  
4. die sächsischen Gemeinden und Gemeindeverbände, einschließlich der Bezirks- und Kreisverbände. Den eigenen Unternehmungen des Reiches, des sächsischen Staates und der sächsischen Gemeinden und Gemeindeverbände stehen die ausschließlich für Rechnung dieser Körperschaften betriebenen gewerblichen Unternehmungen gleich.

Die Besteuerung des Gewerbes erfolgt nach Maßgabe des Wertes des dem Unternehmen dienenden gewerblichen Anlage- und Betriebskapitals (Betriebsanlage) und nach Maßgabe der Ertragsfähigkeit des Unternehmens (Ertragsanlage).

Das gewerbliche Anlage- und Betriebskapital umfaßt sämtliche dem Gewerbebetriebe gewidmete Gegenstände mit Ausnahme der von der Grundsteuer betroffenen Bestände.

Von dem Aktiowerten des gewerblichen Anlage- und Betriebskapitals dürfen die aus der Inanspruchnahme vom Warenbezugskredit oder Bankkredit, sowie alle sonstigen, unmittelbar aus dem laufenden Gewerbebetrieb herührenden Schulden abgezogen werden. Hierzu gehören auch die Pfandbriefschulden der Pfandbriefanstalten, die solchen Pfandbriefschulden gleichstehenden Verbindlichkeiten der Darlehnsanstalten und Kreditinstitute, sowie die Prämienrechnen der Versicherungsanstalten. Im übrigen ist ein Schuldenabzug an dem Werte des gewerblichen Anlage- und Betriebskapitals nicht gestattet.

Die Ertragsfähigkeit eines Gewerbes bemüht sich nach folgenden Merkmalen: 1. dem im Gewerbebetrieb erzielten Ertrag, 2. dem Wertem der zum Gewerbebetrieb benutzten Räume, 3. der Zahl der im Gewerbebetrieb ständig beschäftigten gewerblichen Hilfspersonen.

Bei der Ermittlung des Ertrags im Sinne von Abzug 1 Mr. 1 kommen alle Betriebsfolten und die Abdrückungen, die einer angemessenen Berücksichtigung der Wertverminderung entsprechen, in Abzug. Dem Ertrag sind zuzurechnen die aus den Betriebseinnahmen beitretenden Ausgaben für Verbesserungen und Geschäftserweiterungen, sowie für den Unterhalt des Unternehmens und seiner Angehörigen. Nicht abzugfähig sind Zinsen für das Anlage- und Betriebskapital, gleichviel ob es dem Unternehmer oder einem Dritten gehört, und für Schulden, die zum Erwerb oder zur Erweiterung des Unternehmens, zur Verstärkung des Betriebskapitals oder zu sonstigen Verbesserungen aufgenommen sind.

## Die neue sächsische Gewerbesteuer.

(S.3.) Infolge des Drängens des sächsischen Gemeindetages wird die sächsische Regierung nunmehr in den nächsten Tagen dem Landtag den Entwurf zu einem Landes-Gewerbesteuergebot zugehen lassen. Sie hat einen Auszug aus dem Gesetzentwurf am Mittwoch dem Altestenausschuß des Landtages unterbreitet, weil sie wegen der großen Wichtigkeit, die dieser Gesetzentwurf für das ganze wirtschaftliche Leben Sachsen hat, vor der Einbringung mit dem Altestenausschuß Fühlung nehmen wollte. Es wurde der Regierung jedoch bedeutet, daß der Altestenausschuß nicht kompetent sei, in eine Einberatung des Gesetzentwurfs einzutreten, daß man aber damit einverstanden sei, daß die Vor-





